

Beschlüsse der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt vom 26. November 2008

I. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kirchenrates:

Gewählt ist: Stephan Maurer

II. Beschluss betreffend Budget 2009

1. Der Kirchensteuersatz wird für das Jahr 2009 auf 8% der kantonalen Einkommenssteuer festgesetzt.
2. Die Synode genehmigt den vom Kirchenrat mit Ratschlag 1203 vorgelegten Voranschlag über Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2009 abschliessend mit

Erträgen in Höhe von	TCHF	24'908
und Aufwendungen in Höhe von	TCHF	25'700
also mit einem Resultat von	<u>TCHF</u>	<u>-792</u>

3. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

III. Beschluss betreffend Änderung von § 35 Ziffer 1 der Personalordnung

1. Die Personalordnung vom 21. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 35 Ziffer 1

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft wird der betreffenden Angestellten ein bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen gewährt. Dieser Urlaub beginnt frühestens 2 Wochen vor der voraussichtlichen Geburt und endet spätestens 16 Wochen nach der Niederkunft.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

IV. Beschluss betreffend Änderung von § 29 der Steuerordnung

1. § 29 der Steuerordnung vom 29. Februar 1952, mit den seitherigen Änderungen bis 28. November 2001 wird wie folgt geändert:

neuer Absatz 2

Neuzugezogene aus einem anderen Kanton werden für die ersten drei Jahre der Steuerpflicht nach dem von der kantonalen Steuerverwaltung bei der ersten kantonalen Veranlagung rechtskräftig festgesetzten steuerbaren Einkommen veranlagt.

neuer Absatz 3

Für die im Laufe eines Jahres aus dem Ausland Zugezogenen beginnt die Steuerpflicht an dem Tag, an dem das Mitglied im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt.

Neuer Absatz 4

Bei Neuzugezogenen aus dem Ausland bemisst sich die Kirchensteuer im ersten Jahr nach dem effektiven im Zuzugsjahr seit dem Zuzug erzielten Einkommen. Im ersten und zweiten Jahr nach dem Zuzug bemisst es sich jeweils nach dem aufgerechneten Jahreseinkommen des Zuzugsjahrs.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 5

Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 6

Neuer Absatz 7 (ersetzt bisherigen Absatz 4)

Neueingetretene Mitglieder, bei welchen die Voraussetzung nach Absatz 6 nicht zutrifft, werden für die ersten zwei Jahre der Steuerpflicht nach dem von der kantonalen Steuerverwaltung bei der ersten kantonalen Veranlagung rechtskräftig festgesetzten steuerbaren Einkommen veranlagt.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung des Regierungsrates. Er wird per 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Basel, 26. November 2008

Namens der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Der Präsident: Simon Ganther

Eine Sekretärin: Marliese Gasser